

5 Ca 1055/23



**ARBEITSGERICHT BOCHUM
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit

_____ / Bochum

Klägerin

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund

g e g e n

_____ Geschäftsführer

_____ GmbH vertreten durch den
Bochum

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

_____ , Bochum

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 26.01.2024
durch die Richterin am Arbeitsgericht Uebbert als Vorsitzende
und die ehrenamtliche Richterin _____
und den ehrenamtlichen Richter _____

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die der Klägerin erteilte Abmahnung vom
07.07.2023 aus der Personalakte der Klägerin zu entfernen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert wird auf 5.863,95 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte der Klägerin.

Die Klägerin ist bei der Beklagten seit dem 01.05.2009 als Pressereferentin beschäftigt. Die Bruttomonatsvergütung der Klägerin beträgt derzeit 5.863,95 €.

Die Beklagte mahnte die Klägerin mit Schreiben vom 07.07.2023 ab. Sie wirft der Klägerin vor, vor der Klärung von Urlaubsüberschneidungen Urlaub gebucht zu haben. Weiter wirft sie der Klägerin vor, einen Reminder bezüglich der Anmeldefrist für das Gesundheitsforum am 14.04.2023 ignoriert zu haben. Außerdem habe sie bezüglich zweier Pressemitteilungen von Herrn Prof. _____ geantwortet, dass sich Frau _____ nach ihrem Urlaub darum kümmern werde. Zudem habe sie Frau _____ keinen Zugang zum hausinternen Presseverteiler gewährt. Wegen des genauen Inhalts der Abmahnung wird auf die sich in der Akte befindliche Ablichtung der Abmahnung vom 07.07.2023 Bezug genommen (vgl. Bl. 9 f der Akte).

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 31.07.2023 unter Fristsetzung bis zum 11.08.2023 zur Entfernung der Anmahnung aus ihrer Personalakte auf.

Mit einem am 17.08.2023 beim Arbeitsgericht Bochum eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Sie macht die Entfernung der Abmahnung vom 07.07.2023 aus ihrer Personalakte geltend.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sich aus der Abmahnung nicht ergebe, gegen welche arbeitsvertraglichen Pflichten sie verstoßen habe. Die Abmahnung sei daher nicht ausreichend bestimmt. Zudem seien die in der Abmahnung erhobene Vorwürfe nicht zutreffend.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die der Klägerin erteile Abmahnung vom 07.07.2023 aus der Personalakte der Klägerin zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erklärte in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer, dass sie aus der Abmahnung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht keinerlei Rechte mehr herleite.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Entfernung der Abmahnung vom 07.07.2023 aus ihrer Personalakte.

Arbeitnehmer können in entsprechender Anwendung von §§ 242, 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB die Entfernung einer zu Unrecht erteilten Abmahnung aus ihrer Personalakte verlangen. Der Anspruch besteht, wenn die Abmahnung entweder inhaltlich unbestimmt ist, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, auf einer unzutreffenden rechtlichen Bewertung des Verhaltens des Arbeitnehmers beruht oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, und auch dann, wenn selbst bei einer zu Recht erteilten Abmahnung kein schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers mehr an deren Verbleib in der Personalakte besteht (vgl. BAG, Urteil vom 19.07.2012 – 2 AZR 782/11 – Juris, m.w.N.).

...

Vorliegend hat die Beklagte erklärt, dass sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus der Abmahnung vom 07.07.2023 keinerlei Rechte mehr herleitet. Sie hält also nicht weiter an der Abmahnung fest. Bereits aus diesem Grund hat die Beklagte kein schutzwürdiges Interesse an dem Verbleib der Abmahnung in der Personalakte mehr.

Die Beklagte hat den Klageanspruch auch nicht durch ihre Erklärung im Kammertermin am 26.01.2023 bereits gemäß § 362 Abs. 1 BGB erfüllt. Die Erklärung, dass die Beklagte aus der Abmahnung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht keine Rechte mehr herleitet, ist mit einer Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte nicht gleichzusetzen. Um den Erfüllungseinwand erheben zu können, hätte die Beklagte erklären müssen, dass sie die Abmahnung vom 07.07.2023 bereits aus der Personalakte der Klägerin entfernt hat.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Beklagte hat als unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Streitwert war gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil festzusetzen. Er beträgt eine Bruttomonatsvergütung der Klägerin.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm
Fax: 02381 891-283

eingegangen sein.

Für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse besteht ab dem 01.01.2022 gem. §§ 46g Satz 1, 64 Abs. 7 ArbGG grundsätzlich die Pflicht, die Berufung ausschließlich als elektronisches Dokument einzureichen. Gleiches gilt für vertretungsberechtigte Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Abs. 4 Nr. 2 ArbGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden sich auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.